

Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten

Zum Zweck der Abgrenzung und der systematischen Darstellung der technischen Daten der Anlage und ihres Emissionsverhaltens einschließlich Abwasser und Abfall wird die Anlage in folgende Betriebseinheiten gegliedert. ⁽¹⁴⁾ Änderungen sind zu kennzeichnen.

Betriebseinheit Nr. Bezeichnung: bestehend aus:	110 + 120 Verbrennungsofen 1 + 2 2 Öfen mit Haupt- und gemeinsamer Nachbrennkammer 100 kg/h (2 x 50 kg/h)
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung: bestehend aus:	200 Abgasreinigung Rauchgas/Wasser-Wärmetauscher, Filter, Sauggebläse, Schornstein
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung: bestehend aus:	300 Kühlraum Kühlraum 43 m ³
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung: bestehend aus:	

Betriebsablauf und Emissionen (Luft) ⁽²³⁾

Dieses Formular ist für jede Betriebseinheit auszufüllen.

Betriebseinheit Nr.: 200 Bezeichnung der Betriebseinheit: Abluftbehandlungsanlage

In der folgenden Tabelle sind unter Berücksichtigung des Betriebsablaufs alle emissionsverursachenden Vorgänge und die zugehörigen Emissionen lückenlos aufgeführt:

Betriebszustand (z. B. Anfahr-, Abfahr- und Normalbetrieb bei verschiedenen Laststufen; vorhersehbare Betriebsstörungen) ⁽²⁴⁾ und emissionsverursachender Vorgang	Häufigkeit und Zeitdauer des emissionsverursachenden Vorgangs ⁽²⁵⁾ Zeitangabe ⁽²⁶⁾	Quelle ⁽²⁷⁾ (Nummer gemäß Fließbild)	Abgas		Emittierter Stoff ⁽²⁹⁾ (getrennt nach einzelnen Komponenten)				
			Strom [Nm ³ /h] ^a	Temperatur [°C]	Bezeichnung	Aggregatzustand	Konzentration ^b [mg/m ³] [GE/m ³] (Maximalwert) ⁽³⁰⁾	Massenstrom ⁽³¹⁾ [kg/h] [GE/h] (Maximalwert)	Ermittlungsart der Emissionen ⁽³²⁾

Normalbetrieb 24 h/d	kontinuierlich	Q1	2.200	160	Staub	fest	20 mg/m ³		
					CO	gasförmig	50 mg/m ³		
					SO ₂	gasförmig	200 mg/m ³		
					NO ₂	gasförmig		1,8 kg/h	
					C _{ges}	gasförmig	20 mg/m ³		
					HCl	gasförmig	30 mg/m ³		
soll als GW entfallen					PCDD/F	gasförmig	0,1 ng/m ³		

^a der Regelfall ist Nm³/h trocken, in Einzelfällen z. B. Gerüche auch Nm³/h feucht

^b die Konzentration bezieht sich auf den Bezugssauerstoffgehalt (Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas), sofern vorgegeben

Betriebsablauf und Emissionen (Abwasser) ⁽³³⁾

Dieses Formular ist für jede Betriebseinheit auszufüllen.

Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung der Betriebseinheit: nicht zutreffend

In der folgenden Tabelle sind unter Berücksichtigung des Betriebsablaufs alle emissionsverursachenden Vorgänge und die zugehörigen Emissionen lückenlos aufgeführt:

Betriebszustand ⁽²⁴⁾ und emissionsverursachender Vorgang bzw. Anfallstelle der Abwasserart ^c	Häufigkeit und Zeitdauer des emissionsverursachenden Vorgangs ⁽²⁵⁾ Zeitangabe ⁽²⁶⁾	Quelle ⁽²⁷⁾ (Nummer gemäß Fließbild)	Abwasser		Emittierter Stoff ⁽²⁹⁾ (getrennt nach einzelnen Komponenten)			Abbaubarkeit ^d [%]	Ermittlungsart der Emissionen ⁽³²⁾
			Strom [m ³ /h]	Temperatur [°C]	Bezeichnung ^e	Konzentration [mg/L] (Maximalwert)	Massenstrom [kg/h] (Maximalwert)		

^c beispielsweise: Produktionsabwasser, Kühlwasser, Spritz- und Reinigungswasser, Vakuumpumpenwasser, Niederschlagswasser, Sanitärabwasser

^d bei organisch belasteten Teilströmen: Angaben zur biologischen Abbaubarkeiten / Elimination

^e Es sind mindestens Angaben zu allen in nationalen Vorgaben (Abwasserverordnung, Oberflächengewässerverordnung) genannten Stoffen und Stoffgruppen erforderlich, soweit sie im jeweiligen Herkunftsbereich auftraten.

Verwertung / Beseitigung von Abfällen

Dieses Formular ist für jede Betriebseinheit auszufüllen.

Betriebseinheit Nr.: 100/200 Bezeichnung der Betriebseinheit: Verbrennungsöfen/Abluftbehandlung

In der folgenden Tabelle sind alle Abfälle aus Formular 3 Blatt 2 aufgeführt, die im eigenen Betrieb oder Fremdbetrieb verwertet / beseitigt bzw. zum Zweck der Verwertung / Beseitigung behandelt werden oder einer anderen Verwertung / Beseitigung zugeführt werden:

lfd. Nr. entsprechend Formular 3	Stoff- strom-Nr. gemäß Fließbild	Bezeichnung des Abfalles ⁽³⁴⁾	Abfallschlüssel ⁽³⁴⁾	Menge [t/a]	Vorgesehene Verwertungs- oder Beseitigungsver- fahren	Bezeichnung der Anlage bzw. Maßnahme in der der Abfall verwertet oder beseitigt wird	Nachweis zum Entsorgungsweg ^f
2.1 +2.2	2.1 + 2.2	Verbrennungsasche	19 01 12	37	D01	Deponie Brüggen II	E16611311 EGN Entsorgungsgesellschaft Nieder- rhein mbH Oebeler Heide 15 41379 Brüggen
11	11	Filterstaub	19 01 14	0,500	D01	Deponie Brüggen II	E16611311 EGN Entsorgungsgesellschaft Nieder- rhein mbH Oebeler Heide 15

^f Anhang zu Formular 4 ist in Absprache mit der Genehmigungsbehörde auszufüllen. Für gefährliche Abfälle ist in der Regel der Anhang zu Formular 4 auszufüllen.

Formular 4 – Blatt 4

							41379 Brüggen 40599 Düsseldorf
ohne	ohne	Papier	20 01 01	5	R13	kommunale Sammlung	Drekopf
ohne	ohne	Verpackungen	15 01 02	6,0	R13	kommunale Sammlung	Gerke/EGN
ohne	ohne	Grünschnitt	20 02 01	1,5	R13	kommunale Sammlung	Lankes
ohne	ohne	gemischte Siedlungs- abfälle	20 03 01	0,5	R13	Kommunale Sammlung	PreZero

Anhang zu Formular 4

Erklärung zur vorgesehenen Abfallbeseitigung bzw. -verwertung

Abfallschlüssel	Bezeichnung des Abfalls	Menge [t/a]
19 01 12	Verbrennungsasche	37
19 01 14	Filterasche	0,5

Der Unterzeichner erklärt hiermit, dass

- seine Anlage für die Beseitigung des vorgenannten Abfalls mit Genehmigung vom DATUM
- seine Anlage für die Verwertung bzw. Zwischenlagerung und weiterer Entsorgung zur Verwertung des vorgenannten Abfalls mit Genehmigung vom DATUM

der / des BEHÖRDE Aktenzeichen AZ
zugelassen ist.

Die dargestellte Beseitigung / Verwertung kann bis mindestens DATUM sichergestellt werden.

(Firmenstempel / Unterschrift)

Anhang zu Formular 4

Erklärung zur vorgesehenen Abfallbeseitigung bzw. -verwertung

Abfallschlüssel	Bezeichnung des Abfalls	Menge [t/a]
19 01 12	Verbrennungsasche	37

Der Unterzeichner erklärt hiermit, dass

seine Anlage für die Beseitigung des vorgenannten Abfalls mit Genehmigung vom 21.12.1994

~~seine Anlage für die Verwertung bzw. Zwischenlagerung und weiterer Entsorgung zur Verwertung des vorgenannten Abfalls mit Genehmigung vom~~

der / des BEZ REG DÜSSELDORF Aktenzeichen 52.05.02.14-4-83-2
zugelassen ist.

Die dargestellte Beseitigung / Verwertung kann bis mindestens 01.08.2028 sichergestellt werden.



Entsorgungsgesellschaft
Nordrhein-Westfalen
Körperschaftenverbund
Düsseldorfer Straße 43
41224 Essen
Tel.: +49 (0) 201 246 21 17
Fax: +49 (0) 201 246 21 18

S. A. V. Wolfjahn

(Firmenstempel / Unterschrift)

Anhang zu Formular 4

Erklärung zur vorgesehenen Abfallbeseitigung bzw. -verwertung

Abfallschlüssel	Bezeichnung des Abfalls	Menge [t/a]
19 01 14	Filterstaub	0,5

Der Unterzeichner erklärt hiermit, dass

seine Anlage für die Beseitigung des vorgenannten Abfalls mit Genehmigung vom 21.12.1994

~~seine Anlage für die Verwertung bzw. Zwischenlagerung und weiterer Entsorgung zur Verwertung des vorgenannten Abfalls mit Genehmigung vom~~

der / des BEZ REG DÜSSELDORF Aktenzeichen 52.05.02.14-4-83-2
zugelassen ist.

Die dargestellte Beseitigung / Verwertung kann bis mindestens 01.08.2028 sichergestellt werden.



Entsorgungsgesellschaft
Niederrhein mbH
Vertrieb Kommunal
Greefsallee 1-5
41747 Viersen
Tel.: 02162/376-0
Fax: 02162/376-3117

i.A. V. Wollschlaeger

(Firmenstempel / Unterschrift)

Anlagen zum Lagern ⁽⁴³⁾ flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe ^a

Dieses Formular ist für baugleiche Behälter sowie separat für jeden nicht baugleichen Behälter auszufüllen.

1. Behälter Nr. bzw. Bezeichnung gemäß Aufstellungsplan:

Anlage für:

- Behälterlagerung (z. B. ortsfester Tank) flüssige Stoffe ⁽⁵⁰⁾
- Fass- und Gebindelagerung gasförmige Stoffe ⁽⁵⁰⁾
- mit zugehöriger Abfüllfläche ohne Abfüllfläche

2. Gelagerte Stoffe / Abfälle (Abfallschlüssel)

Handelsname und Stoffbezeichnung	WGK	allgemein wassergefährdend
		<input type="checkbox"/>

3. AwSV-Anlage zugehörig zur Betriebseinheit (BE):

4. Abgrenzung der AwSV-Anlage und Benennung der Anlagenteile, die zu dieser AwSV-Anlage gehören: (z. B. Behälter, Rohrleitungen, Flächen, etc. – vgl. § 14 AwSV)

5. Gefährdungsstufe der Anlage: (§ 39 AwSV)

6. Anzahl baugleicher Behälter:

7. Max. Behältervolumen oder max. Masse: [m³] oder [t]

8. Behälterwerkstoff: Nachweis der Beständigkeit liegt vor

9. Aufstellung:

- oberirdisch
- unterirdisch
- im Freien
- im Gebäude bzw. überdacht – auch vor Schlagregen geschützt

^a Mit „wassergefährdenden Stoffen“ sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe und Gemische im Sinne des § 2 Abs. 2 AwSV gemeint, nachfolgend nur noch mit Stoffe bezeichnet.

10. Behälterausführung:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> einwandig | <input type="checkbox"/> mit Auffangraum |
| <input type="checkbox"/> einwandig mit Innenhülle | <input type="checkbox"/> ohne Auffangraum |
| <input type="checkbox"/> doppelwandig mit Leckanzeige | <input type="checkbox"/> mit Leckanzeige |
| <input type="checkbox"/> Mehrkammertank | |
| <input type="checkbox"/> Flachbodentank | <input type="checkbox"/> Behälterboden kontrollierbar |
| | <input type="checkbox"/> Behälterboden nicht kontrollierbar |

11. Ausführung des Auffangraumes bzw. der Aufstellfläche bei Aufstellung ohne Auffangraum
 Behälterfüllvolumen des größten Behälters / Gebindes im Auffangraum / auf der Aufstellfläche [m³]

Gesamtfüllvolumen aller Behälter im Auffangraum / auf der Aufstellfläche [m³]

Rückhaltevolumen des Auffangraumes ⁽⁴⁴⁾ [m³]

Beschreibung der Dichtfläche des Auffangraumes / der Aufstellfläche:

(Schnittzeichnungen sind beizufügen)

- Beton nach der DAfStB-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“

Betongüte:

- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| <input type="checkbox"/> Kunststoff | Material: |
| <input type="checkbox"/> Stahlwanne | Material: |
| <input type="checkbox"/> sonstiges | Material: |

Maßnahmen zum Ableiten von Niederschlagswasser (nur bei Aufstellung im Freien) ⁽⁴⁷⁾

12. zugehörige Rohrleitungen

Ausführung als:

- | | |
|---------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> Saugleitung | |
| <input type="checkbox"/> Druckleitung | <input type="checkbox"/> einwandig
<input type="checkbox"/> einwandig mit kathodischem Korrosionsschutz
<input type="checkbox"/> einwandig in flüssigkeitsdichtem Schutzrohr / Kanal
<input type="checkbox"/> doppelwandig mit Leckanzeigegerät |

Maximaler Betriebsdruck:

- einwandig, unterirdische Bestandsrohrleitung nach TRwS 789

Werkstoffe:

- | | |
|--------------------|---|
| Rohrleitung | <input type="checkbox"/> Kunststoff Material:
<input type="checkbox"/> Stahl Material:
<input type="checkbox"/> sonstiges Material: |
| Schutzrohr / Kanal | <input type="checkbox"/> Kunststoff Material:
<input type="checkbox"/> Stahl Material:
<input type="checkbox"/> sonstiges Material: |

13. zugehörige Abfüllfläche

Beschreibung der Dichtfläche ⁽⁵³⁾

(Schnittzeichnungen sind beizufügen)

- Asphaltdecke nach TRwS 786
- Betondecke nach der DAfStB-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“

Betongüte:

- Dichtungsbahn Material:
- Beschichtung Material:
- Stahlwanne Material:
- sonstiges Material:

Rückhaltemaßnahmen und Rückhaltevolumen ⁽⁴⁴⁾ für austretende Stoffe:

Rückhaltevolumen: [m³]

Erläuterungen über Ausführungen der Rückhaltemaßnahmen: (z. B. umlaufende Aufkantungen, Barrieren, organisatorische Rückhaltemaßnahmen, etc.)

Maßnahmen zur Ableitung von Niederschlagswasser (soweit die Anlage nicht überdacht ist) ⁽⁴⁵⁾

Max. Volumen oder max. Masse über einen Zeitraum von 10 Minuten: [m³] oder [t]

Mittlerer Tagesdurchsatz ⁽⁵²⁾: [m³] oder [t]

14. Nachweis der wasserrechtlichen Eignung ⁽⁴⁶⁾ der Anlage gemäß § 63 WHG

- eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung wird beantragt
- eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung ist nicht erforderlich, weil die Eignung gemäß § 41 AwSV nachgewiesen wird - Begründung:

Hinweis: Für die Ausnahmen von der Eignungsfeststellung nach § 41 Abs. 2 oder Abs. 3 AwSV ist für alle Teile einer Anlage ein Nachweis zu erbringen und durch ein Gutachten eines Sachverständigen nach AwSV zu bestätigen, dass die Anlage insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllt.

15. Die Nachweise gemäß § 63 Abs. 4 WHG liegen für folgende verwendete Anlagenteile vor: (z. B. Beschichtung / Auskleidung, Leckanzeigegerät, Überfüllsicherung, Auffangraum, Fugenabdichtungen, Pumpen, Dichtungen)

Für folgende Anlagenteile / Bauprodukte werden Einzelnachweise (z. B. Gutachten) geführt:

16. Sind Rückhalteeinrichtungen ^b für Brandereignisse vorhanden / geplant? (§ 20 AwSV)

ja nein

Bezeichnung gemäß Aufstellungsplan:

Liegt ein rechnerischer Nachweis für das erforderliche Rückhaltevolumen vor?

ja nein

Dient die Rückhalteeinrichtung gleichzeitig als Auffangraum für Stoffe?

ja nein

Verbundleitungen zwischen Auffangraum und Rückhalteeinrichtung vorhanden / geplant?

ja nein

17. Wasserschutzgebiets- / Heilquellenschutzgebietszone:

festgesetzt

vorläufig gesichert

nein

18. Überschwemmungsgebiet:

festgesetzt

vorläufig gesichert

nein

19. Erbebenzone: ja: nein

Rechnerischer Nachweis / Gutachten

^b Die Rückhalteeinrichtungen müssen bei Brandereignissen die austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften zurückhalten. (§ 20 AwSV)

Fass- und Gebindelager zum Lagern flüssiger oder gasförmiger Stoffe ⁽⁵⁰⁾

Bezeichnung gemäß Aufstellungsplan	gelagerte Stoffe flüssig gasförmig	WGK / allgemein wasser-gefährdend (awg)	Gefährdungsstufe (bei WGK)	Beschaffenheit der Fläche	Gebinde				Auffangwanne				
					Lagervolumen oder Masse	Gebindegröße oder Masse	Art und Anzahl der Gebinde	Verkehrsrechtliche Zulassung nach GGVSEB	Separate Auffangwanne		Rückhaltevolumen	Zulassung	
1	2	3	A, B, C, D	5	[m ³ / t]	[m ³ / t]	8	Ja	Nein	Ja	Nein	[m ³]	14

								<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
								<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
								<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
								<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
								<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
								<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
								<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
								<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
								<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
								<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
								<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
								<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
								<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
								<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
								<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

**Anlagen zum Lagern ⁽⁴³⁾ fester
wassergefährdender Stoffe ^a**

1. Nachweis der wasserrechtlichen Eignung ⁽⁴⁶⁾ der Anlage gemäß § 63 WHG
- eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung wird beantragt
 - eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung ist nicht erforderlich, weil die Eignung gemäß § 41 AwSV nachgewiesen wird - Begründung:

Hinweis: Für die Ausnahmen von der Eignungsfeststellung nach § 41 Abs. 2 oder Abs. 3 AwSV ist für alle Teile einer Anlage ein Nachweis zu erbringen und durch ein Gutachten eines Sachverständigen nach AwSV zu bestätigen, dass die Anlage insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllt.

2. Die Nachweise gemäß § 63 Abs. 4 WHG liegen für folgende verwendete Anlagenteile vor:
(z. B. Beschichtung / Auskleidung, Auffangraum, Fugenabdichtungen)

Für folgende Anlagenteile / Bauprodukte werden Einzelnachweise (z. B. Gutachten) geführt:

3. Sind Rückhalteeinrichtungen ^b für Brandereignisse vorhanden / geplant? (§ 20 AwSV)

ja nein

Bezeichnung gemäß Aufstellungsplan:

Liegt ein rechnerischer Nachweis für das erforderliche Rückhaltevolumen vor?

ja nein

Dient die Rückhalteeinrichtung gleichzeitig als Auffangraum für Stoffe?

ja nein

Verbundleitungen zwischen Auffangraum und Rückhalteeinrichtung vorhanden / geplant?

ja nein

4. Wasserschutzgebiets- / Heilquellenschutzgebietszone:

festgesetzt
 vorläufig gesichert
 nein

5. Überschwemmungsgebiet:

festgesetzt
 vorläufig gesichert
 nein

6. Erdbebenzone: ja: nein

Rechnerischer Nachweis / Gutachten

^a Mit „wassergefährdenden Stoffen“ sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe und Gemische im Sinne des § 2 Abs. 2 AwSV gemeint, nachfolgend nur noch mit Stoffe bezeichnet.

^b Die Rückhalteeinrichtungen müssen bei Brandereignissen die austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften zurückhalten. (§ 20 AwSV)

Anlagen zum Lagern fester Stoffe, denen wassergefährdende Stoffe anhaften (§ 27 AwSV)

Bezeichnung gemäß Aufstellungsplan	gelagerte Stoffe	WGK / allgemein wasser-gefährdend (awg)	Gefährdungsstufe (bei WGK)	Beschaffenheit der Fläche	Lagervolumen oder Masse	Art der Lagerung			Schutz vor Witterungseinflüssen ⁽⁴⁷⁾ und versehentlicher Beschädigung ⁽⁴⁸⁾	Ausführung der Bodenfläche ⁽⁴⁹⁾ und Rückhaltevolumen
						Silo	Lose	Verpackung oder Behälter		
1	2	3	A, B, C, D	5	[m ³ / t]	7	8	9	10	[m ³]

						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

Anlagen zum Abfüllen / Umschlagen ⁽⁴³⁾ flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe ^a

Dieses Formular ist für jede Abfüll- / Umschlaganlage auszufüllen.

1. Nr. der Abfüll- / Umschlaganlage bzw. Bezeichnung gemäß Aufstellungsplan:

Anlage für:

- flüssige Stoffe ⁽⁵⁰⁾
 gasförmige Stoffe ⁽⁵⁰⁾

2. Abgefüllte / umgeschlagene Stoffe / Abfälle (Abfallschlüssel):

Table with 3 columns: Handelsname und Stoffbezeichnung, WGK, allgemein wassergefährdend. Contains 4 empty rows for data entry.

3. AwSV-Anlage zugehörig zur Betriebseinheit (BE):

4. Abgrenzung der AwSV-Anlage und Benennung der Anlagenteile, die zu dieser AwSV-Anlage gehören: (z. B. Behälter, Rohrleitungen, Flächen, etc. – vgl. § 14 AwSV)

5. Gefährdungsstufe der Anlage: (§ 39 AwSV)

6. Zweck der Anlage:

- Befüllen und / oder Entleeren von Behältern
 Laden und Löschen von Schiffen
 Umschlagen von Verpackungen oder Behältern

7. Max. Volumen oder max. Masse über einen Zeitraum von 10 Minuten: [m³] oder [t]
Mittlerer Tagesdurchsatz ⁽⁵²⁾: [m³] oder [t]
Größtes Volumen oder größte Masse der Umladeeinheit: [m³] oder [t]

8. Sicherheitsvorkehrungen zur Verhütung des Überfüllens von ortsbeweglichen Behältern: (z. B. Überfüllsicherung, Zählervoreinstellung, automatisch schließende Abrisskupplung, Gaspendelung)

^a Mit „wassergefährdenden Stoffen“ sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe und Gemische im Sinne des § 2 Abs. 2 AwSV gemeint, nachfolgend nur noch mit Stoffe bezeichnet.

9. Rückhaltemaßnahmen und Rückhaltevolumen⁽⁴⁴⁾ für austretende Stoffe:

Rückhaltevolumen: [m³]

Erläuterungen über Ausführungen der Rückhaltemaßnahmen: (z. B. umlaufende Aufkantungen, Barrieren, organisatorische Rückhaltemaßnahmen, etc.)

Maßnahmen zur Ableitung von Niederschlagswasser (soweit die Anlage nicht überdacht ist) ⁽⁴⁵⁾

10. Beschreibung der Dichtfläche ⁽⁵³⁾

(Schnittzeichnungen sind beizufügen)

- Asphaltdecke nach TRwS 786
 Betondecke nach der DAfStB-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“

Betongüte:

- Dichtungsbahn Material:
 Beschichtung Material:
 Stahlwanne Material:
 sonstiges Material:

11. Nachweis der wasserrechtlichen Eignung ⁽⁴⁶⁾ der Anlage gemäß § 63 WHG

- eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung wird beantragt
 eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung ist nicht erforderlich, weil die Eignung gemäß § 41 AwSV nachgewiesen wird - Begründung:

Hinweis: Für die Ausnahmen von der Eignungsfeststellung nach § 41 Abs. 2 oder Abs. 3 AwSV ist für alle Teile einer Anlage ein Nachweis zu erbringen und durch ein Gutachten eines Sachverständigen nach AwSV zu bestätigen, dass die Anlage insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllt.

12. Die Nachweise gemäß § 63 Abs. 4 WHG liegen für folgende verwendete Anlagenteile vor: (z. B. Beschichtung / Auskleidung, Leckanzeigegerät, Überfüllsicherung, Auffangraum, Fugenabdichtungen)

Für folgende Anlagenteile / Bauprodukte werden Einzelnachweise (z. B. Gutachten) geführt:

13. Sind Rückhalteeinrichtungen ^b für Brandereignisse vorhanden / geplant? (§ 20 AwSV)

ja nein

Bezeichnung gemäß Aufstellungsplan:

Liegt ein rechnerischer Nachweis für das erforderliche Rückhaltevolumen vor?

ja nein

Dient die Rückhalteeinrichtung gleichzeitig als Auffangraum für Stoffe?

ja nein

Verbundleitungen zwischen Auffangraum und Rückhalteeinrichtung vorhanden / geplant?

ja nein

14. Wasserschutzgebiets- / Heilquellenschutzgebietszone:

festgesetzt
 vorläufig gesichert
 nein

15. Überschwemmungsgebiet:

festgesetzt
 vorläufig gesichert
 nein

16. Erdbebenzone: ja: nein

Rechnerischer Nachweis / Gutachten

^b Die Rückhalteeinrichtungen müssen bei Brandereignissen die austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften zurückhalten. (§ 20 AwSV)

**Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden
wassergefährdender Stoffe ^a (HBV-Anlagen) ⁽⁴³⁾**

Dieses Formular ist für jede HBV-Anlage auszufüllen.

1. Anlagen-Nr. bzw. Bezeichnung gemäß Aufstellungsplan:

Anlage für:

- flüssige Stoffe ⁽⁵⁰⁾
- gasförmige Stoffe ⁽⁵⁰⁾
- feste Stoffe ⁽⁵⁰⁾

2. Stoffe:

Handelsname und Stoffbezeichnung	WGK	allgemein wassergefährdend
		<input type="checkbox"/>

3. AwSV-Anlage zugehörig zur Betriebseinheit (BE):

4. Abgrenzung der AwSV-Anlage und Benennung der Anlagenteile, die zu dieser AwSV-Anlage gehören: (z. B. Behälter, Rohrleitungen, Flächen, etc. – vgl. § 14 AwSV)

5. Gefährdungsstufe der Anlage: (§ 39 AwSV)

6. Aufstellung:

- im Freien
- im Gebäude bzw. überdacht – auch vor Schlagregen geschützt

7. Größtes Volumen der wassergefährdenden Stoffe, die bei einer Betriebsstörung freigesetzt werden können:

[m³]

Gesamtes Volumen in der HBV-Anlage:

[m³]

^a Mit „wassergefährdenden Stoffen“ sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe und Gemische im Sinne des § 2 Abs. 2 AwSV gemeint, nachfolgend nur noch mit Stoffe bezeichnet.

8. Ausführung des Auffangraumes bzw. der Aufstellfläche bei Aufstellung ohne Auffangraum
 Rückhaltevolumen des Auffangraumes ⁽⁴⁴⁾ [m³]
 Beschreibung der Dichtfläche des Auffangraumes / der Aufstellfläche:
 (Schnittzeichnungen sind beizufügen)
 Asphaltdecke nach TRwS 786
 Beton nach der DAfStB-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden
 Stoffen“
 Betongüte:
 Kunststoff Material:
 Stahlwanne Material:
 sonstiges Material:
 Maßnahmen zum Ableiten von Niederschlagswasser (nur bei Aufstellung im Freien) ⁽⁴⁷⁾
9. Eignungsnachweise (z. B. baurechtliche Verwendungsnachweise) liegen für folgende
 verwendete Anlagenteile (z. B. Beschichtung / Auskleidung, Leckanzeigegerät,
 Überfüllsicherung, Auffangraum, Fugenabdichtungen) vor:
10. Sind Rückhalteeinrichtungen ^b für Brandereignisse vorhanden / geplant? (§ 20 AwSV)
 ja nein
 Bezeichnung gemäß Aufstellungsplan:

 Liegt ein rechnerischer Nachweis für das erforderliche Rückhaltevolumen vor?
 ja nein
 Dient die Rückhalteeinrichtung gleichzeitig als Auffangraum für Stoffe?
 ja nein
 Verbundleitungen zwischen Auffangraum und Rückhalteeinrichtung vorhanden / geplant?
 ja nein
11. Wasserschutzgebiets- / Heilquellenschutzgebietszone:
 festgesetzt
 vorläufig gesichert
 nein
12. Überschwemmungsgebiet:
 festgesetzt
 vorläufig gesichert
 nein
13. Erdbebenzone: ja: nein
 Rechnerischer Nachweis / Gutachten

^b Die Rückhalteeinrichtungen müssen bei Brandereignissen die austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften zurückhalten. (§ 20 AwSV)

Rohrleitungen ⁽⁴³⁾ zum Transport fester, flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe ^a (u. a. § 21 AwSV)

Dieses Formular ist für jede eigenständige Rohrleitungsanlage, die den Bereich des Werksgeländes nicht überschreitet, auszufüllen.

§ 14 Abs. 7 AwSV: Eine Rohrleitung, die nach § 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG Zubehör einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist oder die nach § 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 WHG Anlagen verbindet, die in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen, ist der Anlage zuzuordnen, deren Zubehör sie ist oder mit der sie im Zusammenhang steht.

1. Nr. bzw. Bezeichnung der Rohrleitung gemäß Lageplan:

Anlage für:

- flüssige Stoffe ⁽⁵⁰⁾
- gasförmige Stoffe ⁽⁵⁰⁾
- feste Stoffe ⁽⁵⁰⁾

2. Flüssigkeiten, die durch die Rohrleitungen transportiert werden

Handelsname und Stoffbezeichnung	WGK	allgemein wassergefährdend
		<input type="checkbox"/>

3. Abgrenzung der Rohrleitungsanlage und Benennung der Anlagenteile, die zu dieser Rohrleitungsanlage gehören: (z. B. Armaturen, Flansche, Förderaggregate, Rückhalteeinrichtungen, Rohrleitungen, Flächen, etc. – vgl. § 14 AwSV)

4. Max. Volumenstrom oder max. Massenstrom über einen Zeitraum von 10 Minuten plus das Volumen oder die Masse innerhalb der Rohrleitungsanlage: [m³] oder [t]
 Mittlerer Tagesdurchsatz ⁽⁵²⁾: [m³] oder [t]
 Nennweite: [mm]
 Nenndruck: [bar]

5. Leitungsführung:

- oberirdisch
- unterirdisch

^a Mit „wassergefährdenden Stoffen“ sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe und Gemische im Sinne des § 2 AwSV gemeint, nachfolgend nur noch mit Stoffe bezeichnet.

6. Ausführung als:
- Saugleitung
 - Druckleitung
 - einwandig
 - einwandig mit kathodischem Korrosionsschutz
 - einwandig in flüssigkeitsdichtem Schutzrohr / Kanal ^b
 - doppelwandig mit Leckanzeigergerät

Maximaler Betriebsdruck:

- einwandige, unterirdische Bestandsrohrleitung nach TRwS 789

7. Werkstoffe:

- | | |
|--------------------|---|
| Rohrleitung | <input type="checkbox"/> Kunststoff Material: |
| | <input type="checkbox"/> Stahl Material: |
| | <input type="checkbox"/> sonstiges Material: |
| Schutzrohr / Kanal | <input type="checkbox"/> Kunststoff Material: |
| | <input type="checkbox"/> Stahl Material: |
| | <input type="checkbox"/> sonstiges Material: |

8. Herstellungsausführung der Rohrleitungsanlage:

- die oberirdische Rohrleitungsanlage entspricht den Festlegungen der TRwS A 780 „Oberirdische Rohrleitungen“ ^c
 - ja
 - nein – Gefährdungsabschätzung beizufügen
 - nein: Beförderung wassergefährdender Flüssigkeiten der WGK 1 und der Standort bedarf keines besonderen Schutzes aufgrund seiner hydrogeologischen Eigenschaften – bedarf keiner Gefährdungsabschätzung
- die unterirdische Rohrleitungsanlage entspricht den Festlegungen im § 21 Abs. 2 AwSV
 - ja
 - nein
 - ein Nachweis der gleichwertigen Sicherheit liegt vor

9. Eignungsnachweise (z. B. baurechtliche Verwendungsnachweise) liegen für folgende verwendete Anlagenteile (z. B. Beschichtung / Auskleidung, Leckanzeigergerät, Auffangraum, Fugenabdichtungen) vor:

10. Wasserschutzgebiets- / Heilquellenschutzgebietszone:

- festgesetzt
- vorläufig gesichert
- nein

11. Überschwemmungsgebiet:

- festgesetzt
- vorläufig gesichert
- nein

^b Bei Ausführung in flüssigkeitsdichtem Schutzrohr oder Kanal sind Angaben über Kontrolleinrichtungen und das Auffangvolumen erforderlich.

^c Hinweis: die TRwS A 780 gilt nur für Anlagen mit Flüssigkeiten der WGK 2 oder WGK 3

12. Erbebenzone: ja: nein
 Rechnerischer Nachweis / Gutachten